

# BUNDESGERICHT

(vom 28. Januar 1971)

Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1970 Bericht zu erstatten.

## A. Allgemeines

1. Die Vereinigte Bundesversammlung erhöhte am 10. Juni 1970 die Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts von 26 auf 28 und die Zahl der Ersatzmänner von 12 auf 15. In der gleichen Sitzung wählte sie als neue Richter Prof. Dr. Alexandre Berenstein, Genf, und Dr. Max Stoffel, Rechtsanwalt, Herrliberg, sowie als zusätzliche Ersatzrichter Dr. Wolf Seiler, Verwaltungsgerichtspräsident, Chur, Heinz Junker, Oberrichter, Interlaken, und Jacques Piérrard, Kantonsrichter, Genf.

Als Nachfolger für den auf Jahresende zurückgetretenen Ersatzmann Dr. Beat Brühlmeier wählte die Bundesversammlung am 9. Dezember 1970 Dr. Peter Goepfert, Advokat und Notar, Basel.

Zum Präsidenten des Bundesgerichts für die Jahre 1971 und 1972 bestimmte die Bundesversammlung Bundesrichter Paul Schwartz und zum Vizepräsidenten Bundesrichter Hans Tschopp.

2. Die erwähnte Erhöhung der Richterzahl wirkte sich in einer Erweiterung der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung aus, die nunmehr aus 11 statt bisher 9 Mitgliedern besteht (vgl. die Änderung des Bundesgerichtsreglements vom 10. Juli 1970 in AS 1970 933). Die staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung von Artikel 4 BV werden von einer aus fünf Richtern, die übrigen staatsrechtlichen Rekurse von einer aus sieben Richtern zusammengesetzten staatsrechtlichen Kammer beurteilt, während die Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verwaltungsrechtlichen Klagen durch die aus sechs Mitgliedern bestehende, in der Besetzung von fünf Richtern tagende verwaltungsrechtliche Kammer entschieden werden, soweit das Bundesgerichtsreglement nicht die Zuweisung an eine andere Abteilung vorsieht. Die Entscheidungen in Enteignungssachen werden ebenfalls von der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung in Fünferbesetzung gefällt, gegebenenfalls unter Mitwirkung des einer andern Abteilung angehörenden Instruktionsrichters.

## B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

### I. 1. Zivilabteilung

1. Im Vertragsrecht standen zahlenmässig nach wie vor die Rechtsstreitigkeiten aus Grundstückkäufen und Werkverträgen über Bauten an erster Stelle.

2. Im Bereiche des Haftpflichtrechts hatte das Gericht die Frage zu beurteilen, ob die wegen eines Unfalles eingetretene Begehrungsneurose des Verletzten eine rechtserhebliche (adäquate) Unfallfolge darstellt und daher einen Anspruch auf Ersatz des hieraus entstandenen Schadens gegen dessen Urheber begründet. Diese in der juristischen und medizinischen Lehre umstrittene Frage ist grundsätzlich bejaht worden. Der Umfang der Entschädigung ist in Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles festzusetzen (Urteil vom 17. November 1970). Zu entscheiden war ferner über die Haftung eines Bergbahnunternehmens für Schaden, der durch eine zur Sicherung von Skiabfahrten künstlich ausgelöste Lawine an Gebäuden verursacht worden ist (BGE 96 II 272).

3. Die Berufungen im Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften haben sich im Berichtsjahr im nämlichen Rahmen gehalten wie 1969. Hervorzuheben ist eine aktienrechtliche Entscheidung: Trotz des in Artikel 659 Obligationenrecht niedergelegten Verbotes des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft ist ein Vertrag gültig, durch den eine Gesellschaft sich einem Dritten gegenüber verpflichtet, ihm gegen Geldleistung bestehende oder neue eigene Aktien zu verschaffen und den Erwerber bereits vom Vertragsschluss an mit den Rechten eines Aktionärs an ihren Versammlungen teilnehmen zu lassen (BGE 96 II 18).

4. Die im Geschäftsbericht des Vorjahres erwähnte starke Beanspruchung durch Prozesse des gewerblichen Rechtsschutzes hat sich weiter vermehrt. Ausser fünfzehn zumeist umfangreichen Berufungen, die Rechtsstrei-

tigkeiten über Patente, Marken, unlauteren Wettbewerb und Urheberrechte zum Gegenstand hatten, war eine Reihe von Verwaltungsgerichtsbeschwerden über die Nichtzulassung von Patentanmeldungen und über die Verweigerung der Eintragung von Marken durch das Amt für geistiges Eigentum zu behandeln.

## II. 2. Zivilabteilung

1. Auf dem Gebiet des Personenrechts wurde entschieden, dass das ZGB die Errichtung einer Stiftung durch Erbvertrag nicht zulässt und eine auf diesem Wege errichtete Stiftung nichtig ist.

2. Im Familienrecht verdeutlichte die II. Zivilabteilung ihre Rechtsprechung, wonach die Frage der Unzumutbarkeit einer Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bei einer Ehe von langer Dauer in der Regel nach einem strengen Massstab zu beurteilen ist (BGE 74 II 66), in dem Sinne, dass aus der langen Dauer einer Ehe nicht allgemein geschlossen werden darf, deren Fortsetzung sei zumutbar, sondern dass es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt (BGE 96 II 65). Sie entschied ferner, ein Ehegatte könne seine Scheidungsklage unabhängig vom Schicksal einer allfälligen Scheidungsklage des andern Ehegatten jederzeit in eine Trennungsklage umwandeln, solange über den Scheidungspunkt nicht rechtskräftig entschieden ist (BGE 96 II 66). – Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bei der Ehescheidung die elterliche Gewalt beiden Ehegatten entzogen werden darf, gibt ein neuer Entscheid über die geltende Praxis einen zusammenfassenden Überblick (BGE 96 II 69). Der gleiche Entscheid erinnert daran, dass die elterliche Gewalt nicht entzogen werden darf, wenn mildere Massnahmen ausreichen, und bezeichnete einen vorsorglichen Gewaltentzug ohne konkrete Anhaltspunkte für ein mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu erwartendes Versagen der Eltern als unzulässig. – In einem Prozess zwischen geschiedenen Ehegatten war zu prüfen, ob der Ehemann der Ehefrau für Beiträge an die ehelichen Lasten, die sie über ihre gesetzliche Pflicht hinaus geleistet hatte, Ersatz zu leisten habe. Die Ersatzpflicht wurde bejaht, weil bei den gegebenen Umständen nicht vermutet werden konnte, die Ehefrau habe ihre Leistungen in Schenkungsabsicht oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erbracht (BGE 96 II 1).

In einem seit 1967 hängigen Vaterschaftsprozesse war über den zeitlichen Geltungsbereich des Haager Abkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, das für die Schweiz am 17. Januar 1965 in Kraft getreten ist, zu befinden. Dabei ergab sich, dass die Unterhaltsansprüche eines österreichischen Kindes, das 1962 geboren worden war und in Österreich lebt, für die Zeit vor dem 17. Januar 1965 gemäss den damals geltenden Regeln (BGE 84 II 602) nach schweizerischem Recht zu beurteilen und wegen Versäumung der Klagefrist des Artikels 308 ZGB verwirkt sind, wogegen sich die Ansprüche für die Folgezeit gemäss dem Haager Abkommen nach dem österreichischen Rechte richten, das die Vaterschaftsklage auf Vermögensleistungen nicht befristet (BGE 96 II 4).

In einem Entmündigungsfalle wurde entschieden, dass für eine Person, die an einer schubweise auftretenden Geisteskrankheit leidet, als vormundschaftliche Massnahme unter Umständen die Anordnung einer Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft genügen kann.

3. Auf dem Gebiet des Erbrechts ist ein Entscheid ergangen, der sich mit der Gültigkeit und den Wirkungen eines in England unter Lebenden errichteten Trusts zugunsten der Kinder des Errichters befasst (BGE 96 II 79).

4. In einem sachenrechtlichen Entscheid wurde erkannt, dass die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts am bisherigen Wohnort des Käufers ihre Wirkung drei Monate nach dem Wegzug des Käufers auch dann verliert, wenn der Veräusserer von diesem Wohnsitzwechsel keine Kenntnis erhielt, sondern auf Grund von Angaben in amtlichen Erlassen annahm, der Käufer wohne immer noch am gleichen Ort (BGE 96 II 161).

5. In einem versicherungsrechtlichen Falle, in welchem der Versicherungsnehmer eine Frage nach seinem Gesundheitszustand objektiv unrichtig beantwortet hatte, wurde dem Versicherer das Recht zum Rücktritt vom abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrage verweigert, weil die Agenten des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Verletzung ihrer Aufklärungspflicht zu verstehen gegeben hatten, er brauche die ihnen mündlich mitgeteilten Erkrankungen im schriftlichen Fragebogen nicht zu erwähnen (BGE 96 II 204).

6. Wesentlich zugenommen haben in der II. Zivilabteilung die direkten Klagen beim Bundesgericht als einziger Instanz (Art. 41 f. OG).

## III. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

1. Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

2. In einer Vernehmlassung, die am 26. Oktober 1970 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu einem Entwurf der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für eine Revision des Gebührentarifs zum SchKG erstattet wurde, wies die Kammer u. a. darauf hin, dass im Zwangsvollstreckungsverfahren sowohl mit Rücksicht auf die Schuldner als auch auf die Gläubiger, welche die Kosten vorzuschüssen haben und sich oft ebenfalls in bedrängter Lage befinden, eine billige Rechtspflege besonders wünschenswert ist. Die Verwirklichung dieses Postulats wird aber dadurch erschwert, dass die Betreibungs- und Konkursbeamten

in mehreren Kantonen immer noch nach dem veralteten Sportelsystem entlöhnt werden. Die Gebührenerhöhungen, wie sie immer wieder beantragt werden, um den so entlöhnten Beamten ein ausreichendes Einkommen zu sichern, drohen das Zwangsvollstreckungsverfahren übermässig zu verteuern.

3. Aus den Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer sind folgende hervorzuheben:

a. In einem Falle, wo ein Zahlungsbefehl im Büro einer Aktiengesellschaft abgegeben worden war, während der einzige Verwaltungsrat eine kurze Freiheitsstrafe verbüsste, stellte die Kammer fest, dass die Vorschrift des Artikels 60 SchKG über den Rechtsstillstand wegen Verhaftung grundsätzlich auch anwendbar ist, wenn sämtliche Organe einer Gesellschaft (insbesondere der einzige Verwaltungsrat einer Einmangengesellschaft) verhaftet wurden, dass jedoch der Rechtsstillstand in einem solchen Falle nur zu gewähren ist, wenn die Organe nicht rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen vermögen (BGE 96 III 4).

b. Ein Entscheid betreffend die Verwertung eines gepfändeten Erbteils gab der Kammer Gelegenheit, die Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen näher zu erläutern, namentlich das Vorgehen der kantonalen Aufsichtsbehörde bei der Bestimmung des Verwertungsverfahrens festzulegen (BGE 96 III 10).

c. Auf einen Abzahlungskauf über einen Mähdrescher finden gemäss Artikel 226 m Absatz 4 OR nur die Artikel 226 h Absatz 2, 226 i Absatz 1 und 226 k OR Anwendung, weil ein solcher Kauf einen Gegenstand betrifft, der nach seiner Beschaffenheit für einen Gewerbebetrieb (Landwirtschaftsbetrieb) bestimmt ist. Wird der Eigentumsvorbehalt in den auf der Rückseite des Bestellscheins stehenden Verkaufsbedingungen vorgesehen, so ist er einzutragen und die Frage seiner Gültigkeit dem Entscheid des Richters zu überlassen (BGE 96 III 51).

d. Die Unterhaltsbeiträge, die ein Ehegatte dem andern in einer vom Eheschutzrichter genehmigten Vereinbarung über die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts verspricht, gelten als vom Richter auferlegt und können daher gemäss Artikel 176 Absatz 2 ZGB in Betreuung gesetzt werden (BGE 96 III 57).

e. Lässt das Betreibungsamt eine Betreuungsurkunde einer juristischen Person mit Sitz im Ausland gemäss der Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht auf diplomatischem Wege zustellen, so bestimmt sich grundsätzlich nach dem Rechte des um die Zustellung ersuchten ausländischen Staates, wer befugt ist, die Urkunde für die betreffende juristische Person entgegenzunehmen (BGE 96 III 62).

f. Ein Rekurs, mit dem die Art der Durchführung der Steigerung in einer Mietzinsbetreibung beanstandet wurde, gab der Kammer Anlass zu Ausführungen, wie vorzugehen ist, wenn ein Dritter an Sachen, die zugunsten des Vermieters in ein Retentionsverzeichnis aufgenommen wurden, einen Eigentumsvorbehalt geltend macht (BGE 96 III 66).

g. Beschlüsse der I. Gläubigerversammlung im Konkurs einer Aktiengesellschaft sind nichtig, wenn sie vom einzigen Verwaltungsrat und Alleinaktionär gestützt auf Vertretungsvollmachten, die er durch irreführende Angaben erlangte, durchgesetzt wurden (BGE 96 III 100).

h. Eine Versicherungsgesellschaft kann am Orte, den sie gemäss Artikel 2 Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens in einem von ihrer Geschäftstätigkeit erfassten Kanton als Rechtsdomizil gewählt hat, nicht gültig betrieben werden (BGE 96 III 89).

#### IV. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

##### a. Staatsrechtliche Kammer

Die Beschwerden wegen Verletzung der *Eigentumsgarantie* (Art. 22<sup>ter</sup> BV) waren auch im Berichtsjahr von Bedeutung. Wiederum wurden zahlreiche kantonale Entscheidungen über die Bewilligung von Baugesuchen und die Genehmigung von Zonen- und Baulinienplänen mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Zum Problemkreis der sogenannten materiellen Enteignung ergingen zwei wichtige Urteile (BGE 96 I 123, 350), in denen Begriff und Voraussetzungen einer enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkung umschrieben wurden und die Kammer feststellte, dass polizeiliche Beschränkungen zur konkreten Gefahrenabwehr, wie z. B. ein Bauverbot innerhalb eines allgemein verbindlichen Waldabstandes oder das Verbot zur Errichtung einer Kiesgrube im Schutzbereich einer Grundwasserfassung, in der Regel keinen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellen. – Die *Handels- und Gewerbefreiheit* und die *Wirtschaftsartikel* der Bundesverfassung (Art. 31 ff. BV) gaben ebenfalls Anlass zu mehreren staatsrechtlichen Beschwerden. So war verschiedentlich über die Verfassungsmässigkeit von Ladenschlussreglementen sowie über die Handhabung der Bedürfnisklausel für die Zulassung von Alkoholvertrieben und für den Handel mit alkoholischen Getränken zu entscheiden. – Die Rechtsprechung zur *Gemeindeautonomie* entwickelte sich weiter. Es wurde erkannt, dass der Gemeinde ein unmittelbar aus der Gemeindeautonomie fließender Anspruch auf rechtliches Gehör zusteht, wenn der Kanton zum Erlass von Vorschriften berechtigt ist, die in den Autonomiebereich der Gemeinde eingreifen (BGE 96 I 234). Ferner nahm die Kammer Stellung zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und hob den Entscheid eines kantonalen Ver-

waltungsgerichts auf mit der Begründung, es habe in einen den Gemeindebehörden offenstehenden «Beurteilungsspielraum» eingegriffen und damit die Gemeindeautonomie verletzt (BGE 96 I 369). Ein weiteres Urteil befasst sich besonders mit der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts bei Autonomiebeschwerden (BGE 96 I 377). – In einem Entscheid (BGE 96 I 219) wurden die *Versammlungsfreiheit* und die Freiheit der *Meinungsäusserung* als durch ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete Freiheitsrechte anerkannt; ob auch die sogenannte «Demonstrationsfreiheit» ein solches Recht darstellt, wurde offengelassen. In einem weiteren Urteil vom 24. Juni 1970 führte die Kammer aus, das Verteilen von Druckschriften auf öffentlichem Grund dürfe im Gegensatz zur Durchführung einer Demonstration in der Regel nicht von der Einholung einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. – Mehrere Urteile hatten die *politischen Grundrechte* (Stimm- und Wahlrecht usw.) zum Gegenstand. Besonders zu erwähnen ist der Entscheid vom 8. Dezember 1970, in welchem die Verfassungsmässigkeit der Initiative zur Aufhebung der basellandschaftlichen Verfassungsbestimmungen über die Wiedervereinigung der beiden Basel bejaht wurde. Anlass zu mehreren Beschwerden, die am 23. Dezember 1970 abgewiesen wurden, gab auch der weitere Ausbau des Flughafens Kloten/Zürich. – Auf dem Gebiete des *Doppelbesteuerungsverbots*, wo die Beschwerden nach wie vor zahlreich sind, steht die Rechtsprechung im Zeichen der Fortentwicklung der bisherigen Praxis. – In einem Urteil vom 16. September 1970 hatte die Kammer über die Verfassungsmässigkeit der *Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen (Umsatz)* zu entscheiden; dabei wurde eine derartige Steuer für grundsätzlich zulässig, der Progressionssteuersatz, wie er der thurgauischen Minimalsteuer zugrunde lag, jedoch für verfassungswidrig erklärt. – Wiederholt hatte sich die Kammer auch mit der Bedeutung des *Wohnsitzgerichtsstandes* (Art. 59 BV) auseinanderzusetzen (z. B. BGE 96 I 145). – Ein Entscheid befasst sich mit der *Vollstreckung* eines Urteils betreffend die Kinderzuteilung im Ehescheidungsprozess nach dem schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag aus dem Jahre 1869 (BGE 96 I 387).

Die Zahl der *Willkürbeschwerden* (Art. 4 BV) hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals erhöht. Diese Entwicklung ist wohl zum Teil eine Folge der bereits im letztjährigen Bericht erwähnten Erleichterung der Beschwerdeführung. Besonders bedeutsam ist die Zunahme der Zahl von Beschwerden gegen Rechtsöffnungsentscheide. – Allgemein ist festzuhalten, dass auch eine weitherzige Verfassungsrechtspflege einen genügenden Schutz durch ordentliche kantonale Rechtsmittel nicht zu ersetzen vermag; es ist bedauerlich, dass immer noch einige Kantone für bestimmte Strafsachen keinen Weiterzug erstinstanzlicher Urteile kennen. Andererseits ist festzustellen, dass der Ausbau der kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit Fortschritte zu verzeichnen hat.

In *Enteignungssachen* hat sich die Zahl der Beschwerden gegen Entscheide der eidgenössischen Schätzungskommissionen mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrassen, vorab der N 2 im Tessin. Neu sind auch Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Kantonsregierungen über Nationalstrassenprojekte sowie gegen Entscheide der Departemente des Bundes in anderen Enteignungssachen hinzugetreten. – Bemerkenswert sind zwei Urteile. Im einen wurden die an die Begründung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Enteignungssachen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben (BGE 96 I 94), im andern wird festgestellt, dass der Entscheid der Schätzungskommission über die Anordnung einer Expertise nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden kann (BGE 96 I 292).

In 105 von 606 erledigten Fällen konnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Fehlen eines anfechtbaren kantonalen Hoheitsaktes (Art. 84 Abs. 1 OG) .....	5
Zulässigkeit eines anderen Rechtsmittels (Art. 84 Abs. 2 OG) .....	6
Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (Art. 86 Abs. 2 OG) .....	14
Unanfechtbarer Zwischenentscheid (Art. 87 OG) .....	7
Fehlende Legitimation (Art. 88 OG) .....	26
Fehlende Handlungsfähigkeit (Art. 14 BZP) .....	2
Verspätung (Art. 89 OG) .....	7
Ungenügende Begründung (Art. 90 OG) .....	16
Nichtleistung des Kostenvorschusses (Art. 150 OG) .....	22

#### b. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die Revision der Artikel 97 ff. OG führte im Berichtsjahr zu einer erheblichen Mehrbelastung. Die Zahl der 1970 beim Bundesgericht eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verwaltungsrechtlichen Klagen ist von 106 (im Vorjahr) auf 256 angestiegen. Je mehr sich die Rechtsprechung der Kammer als Folge der erwähnten Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausweitet, desto mehr nimmt die Zahl der vom Bundesrat zu beurteilenden Verwaltungsrechtsstreitigkeiten ab. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesrat und dem Bundesgericht stellt häufig heikle Rechtsprobleme; insbesondere die neuen Bestimmungen über die Ausnahmen vom Grundsatz der generellen Kompetenz des Bundesgerichts (Art. 99 ff. OG) gaben im Berichtsjahr in ausserordentlich zahlreichen Fällen Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat. Die von der Kammer im Berichtsjahr beurteilten Geschäfte gehörten mehr denn je den verschiedensten Rechtsgebieten

an. In zahlreichen Materien war die Kammer erstmals als Spruchbehörde tätig; dieser Umstand veranlasste sie wiederholt, mit Rücksicht auf die künftige Rechtsprechung Grundfragen neu zu überdenken. Diese Entwicklung ist in vollem Gang und wird noch während Jahren andauern. Aus diesen Gründen vermag die nachfolgende Übersicht über einige wichtige Entscheidungen nur einen beschränkten Einblick in die vielfältige Rechtsprechung der Kammer zu gewähren.

Auf dem Gebiet des *Bundessteuerrechts* bestätigte die Kammer im wesentlichen ihre bisherige Rechtsprechung. Insbesondere die Wehrsteuer gab im Berichtsjahr Anlass zu mehreren Verwaltungsgerichtsbeschwerden. Die Rechtsprechung zum gewerbmässig erzielten Grundstücksgewinn hat sich weiterentwickelt und verfeinert. Ein Entscheid befasst sich mit der Behandlung des Warenlagers und der darauf vorhandenen stillen Reserven beim Tod des Geschäftsinhabers (BGE 96 I 154). In zwei Urteilen vom 20. November 1970 wurde bestätigt, dass die Ausgabe von Gratisaktien nach Massgabe von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c WStB beim Empfänger der Einkommenssteuer unterliegt. Im Berichtsjahr waren überdies die ersten Amnestiebeschwerden zu beurteilen (vgl. z. B. BGE 96 I 165). Schliesslich hatte sich die Kammer über die Grenzen der in internationalen Doppelbesteuerungsabkommen verankerten Verpflichtung zur Auskunftserteilung auszusprechen; ein Urteil vom 20. November 1970 betraf das Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden, ein weiteres vom 23. Dezember 1970 jenes mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Entscheid aus dem Gebiete der Warenumsatzsteuer veranlasste das Bundesgericht, die der neuesten Rechtsprechung zugrunde liegenden Begriffe des Werkstoffs und des Eigenverbrauchs in Erinnerung zu rufen (BGE 96 I 72). – In einem Entscheid umschrieb die Kammer die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in *Zollsachen* (BGE 96 I 85). – Wie im Vorjahr wurden mehrmals Verletzungen des BG über die *Anlagefonds* gerügt; die Rechtsprechung auf diesem Gebiet ist in voller Entwicklung (vgl. BGE 96 I 77, 177 u. a.).

Auf einigen Gebieten steht dem Bundesgericht nach dem neuen Recht nunmehr eine weite Überprüfungsbezugnis zu. Aus der Rechtsprechung des Berichtsjahres sind vor allem einige Entscheidungen über die Rechtmässigkeit von Massnahmen auf dem Gebiete der *Milchwirtschaft* und mehrere Urteile über die Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über den *Naturschutz* zu erwähnen; hinzuweisen ist namentlich auf den Entscheid vom 19. Juni 1970 über die umstrittene Rodung des Waldes von Thyon bei Sitten (BGE 96 I 502).

Aus der Rechtsprechung über Materien, welche die Kammer erstmals zu beurteilen hatte, sind drei Fälle hervorzuheben. In einem Urteil, das eine Beschwerde aus dem Kanton Tessin zum Gegenstand hatte, wurde erkannt, dass eine in Anwendung der eidgenössischen *Ausverkaufsverordnung* getroffene Verfügung sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt und daher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann (BGE 96 I 415). In BGE 96 I 266 wird festgestellt, dass die *Ausweisung von Ausländern* nach Artikel 10 ANAG nunmehr der Überprüfung durch das Bundesgericht unterliegt. Das gleiche gilt für den *Entzug von Führerausweisen* (Urteil vom 4. Dezember 1970).

In einem Direktprozess zwischen der Eidgenossenschaft (PTT) und dem Kanton Aargau war zu entscheiden, wer die Kosten der im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau notwendig gewordenen Verlegung von Telephonleitungen zu tragen hat; die Kammer hat erkannt, dass die betreffenden Aufwendungen der Nationalstrassenrechnung zu belasten sind (BGE 96 I 485).

## V. Kassationshof

1. Auf rund einen Fünftel der Nichtigkeitsbeschwerden konnte nicht eingetreten werden, auf die Hälfte davon wegen Nichteinhaltung der Fristen für die Anmeldung und Begründung der Beschwerde (Art. 272 Abs. 1 und 2 BStP). Andere häufige Nichteintretensgründe waren mangelnde Legitimation zur Beschwerde, Fehlen eines anfechtbaren Entscheids und Geltendmachung der Verletzung anderen als eidgenössischen Rechts (z. B. des kantonalen Verfahrensrechts). Der Kassationshof trachtet wie die übrigen Abteilungen danach, Beschwerdefälle womöglich materiell zu behandeln. Dementsprechend wurde in Änderung einer langjährigen Praxis entschieden, dass der Angeklagte, der einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, aber von der Strafe befreit wird, auch den Schuldspruch mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten kann (BGE 96 IV 64).

2. Von den 406 im Berichtsjahr erledigten Fällen bezogen sich 119 auf Strassenverkehrssachen. In einem Teil der Presse war zu lesen, das Bundesgericht habe im Berichtsjahr seine Rechtsprechung hinsichtlich der Gewährung des bedingten Strafvollzuges an angetrunkene Motorfahrzeugführer im Sinne einer Milderung geändert. Das trifft nicht zu. Der Kassationshof hält daran fest, dass an die Gewähr, die ein wegen Angetrunkenheit verurteilter Motorfahrzeugführer für künftiges Wohlverhalten bieten muss, aus spezial- wie aus generalpräventiven Gründen selbst dann strenge Anforderungen zu stellen sind, wenn der Täter zum erstenmal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande vor dem Richter steht und seine bisherige Führung nicht zu beanstanden ist. Damit indessen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht einseitig von der Art und den Umständen der Tat abhänge, sind diese mit den persönlichen Verhältnissen des Täters gesamthaft zu würdigen. Wie der Kassationshof im Jahre 1969 entschieden hat (BGE 95 IV 52 Erw. 1 a, 57 Erw. 1), kann deshalb der Vorwurf der Rück-

sichtslosigkeit dadurch entkräftet werden, dass die Tatumstände zwar nicht für sich allein, jedoch zusammen mit dem Vorleben den Schluss erlauben, der Verurteilte lasse sich schon durch eine bedingt aufgeschobene Warnungsstrafe dauernd bessern. Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Berichtsjahr in dem zur Veröffentlichung bestimmten Fall Kern (Urteil vom 16. Oktober 1970) bestätigt. Der Entscheid über den bedingten Strafvollzug ist andererseits Ermessenssache, weshalb der Kassationshof erst bei Ermessensüberschreitung eingreift. Eine solche ist im unveröffentlichten Urteil Gajek vom 15. April 1970, das Anlass zu den erwähnten Pressemeldungen gab, verneint worden, weil die Annahme des kantonalen Richters, es handle sich um eine einmalige Entgleisung, wegen des tadellosen Leumunds des Täters als vertretbar erschien. Die obere kantonale Instanz hatte übrigens der schweren Tatschuld nicht nur durch Erhöhung der Strafe und Verlängerung der Probezeit, sondern auch durch die Auferlegung eines Fahrverbots für die Dauer eines Jahres Rechnung getragen.

## **VI. Anklagekammer**

Aus der Tätigkeit im Jahre 1970 ist hervorzuheben, dass die Anklagekammer die von der Bundesanwaltschaft gegen die Gruppe «Bélier» und gegen Bührlé und Mitbeschuldigte erhobenen Anklagen zugelassen hat. In der im Februar 1970 gegen Frauenknecht und Mitbeschuldigte wegen Verletzung militärischer Geheimnisse und wirtschaftlichen Nachrichtendienstes angehobenen und anfangs Dezember abgeschlossenen Voruntersuchung wurden verschiedene Beschwerdeentscheide gefällt. Die Anklage ist am 30. Dezember eingegangen. Auf ein Gesuch der Bundesanwaltschaft, die von einem Ausländer bei der Haftentlassung geleistete Barsicherheit durch eine Bürgschaft ersetzen zu lassen, ist die Anklagekammer im Hinblick darauf, dass es sich erst um ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren handelte, nicht eingetreten.

## **VII. Bundesstrafgericht**

Am 27. November 1970 sind im Bührlé-Prozess gegen Lebedinsky und sechs Mitangeklagte die Urteile gefällt worden. Dieser Straffall gab zur Frage Anlass, ob nicht durch eine Revision von Artikel 48 Ziffer 1 Absatz 1 StGB auf die gesetzliche Festsetzung des Bussenhöchstbetrages verzichtet werden sollte. Weder die heute allgemein geltende Grenze von 20 000 Franken noch die in gewissen Spezialgesetzen vorgesehenen höheren Maxima erlauben es in allen Fällen, die Busse nach Einkommen und Vermögen des Täters angemessen festzusetzen, wie dies von Artikel 48 Ziffer 2 StGB verlangt wird.

**C. Statistik**

**Zahl und Art der Erledigungen**

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1970					Erledigt durch				Mittlere Prozessdauer		
	1966	1967	1968	1969	Von 1969 übertragen	1970 eingegangen	Total anhängig	1970 erledigt	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage	Auf 1971 übertragen	
<b>I. Zivilsachen:</b>																
1. Direkte Prozesse .....	8	7	6	—	8	13	21	5	1	2	1	1	8	6	16	
2. Berufungen .....	253	284	221	304	80	272	352	276	43	27	63	143	3	22	76	
3. Nichtigkeitsbeschwerden .....	4	5	10	7	1	8	9	8	2	—	2	4	2	20	1	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren .....	10	9	1	9	1	12	13	11	5	1	1	4	2	27	2	
<b>II. Staatsrechtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)</b>	684	641	565	693	262	622	884	616 <sup>1</sup>	106	92	99	319	4	1	268	
<b>III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)</b>	142	143	154	143	140	477	617	290	45	93	50	102	4	23	327	
<b>IV. Strafrechtspflege</b>																
1. Kassationshof .....	481	431	421	440	34	423	457	406 <sup>2</sup>	89	58	36	223	1	10	51	
2. Anklagekammer .....	13	10	28	18	2	22	24	22	4	—	11	7	—	13	3	
3. Bundesstrafgericht ... Löschungen .....	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	1	—	4	7	1	
	2	3	2	2	—	1	1	1	—	—	1	—	—	26	—	
<b>V. a. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</b>																
1. Beschwerden und Rekurse .....	108	96	110	82	4	74	78	74	9	3	13	49	—	11	4	
2. Revisions- und Erläuterungsgesuche .....	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>b. Sanierungen .....</b>	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	1	3	4	—	
<b>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit .....</b>	1	2	1	4	—	5	5	4	—	—	4	—	1	18	1	
<b>Total .....</b>	<b>1707</b>	<b>1639</b>	<b>1521</b>	<b>1705</b>	<b>532</b>	<b>1932</b>	<b>2464</b>	<b>1715</b>	<b>304</b>	<b>276</b>	<b>282</b>	<b>853</b>			<b>749</b>	

<sup>1</sup> Hievon 253 durch den Dreierausschuss.  
<sup>2</sup> Hievon 158 durch den Dreierausschuss.

**Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten**

Natur der Streitsache	Von 1969 übertragen	1970 eingegangen	Total anhängig	1970 erledigt	Auf 1971 übertragen
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Buchstabe a OG) .....	247	587	834	579 <sup>1)</sup>	255
2. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Buchstabe c OG) .....	3	5	8	5	3
3. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Buchstabe d OG) .....	3	1	4	1	3
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Buchstabe a OG) .....	6	19	25	20	5
5. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates .....	—	1	1	1	—
6. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG) .....	3	9	12	10	2
	262	622	884	616	268

<sup>1</sup> Hievon durch:  
 I. Zivilabteilung 9  
 II. Zivilabteilung 13  
 Verwaltungsrechtliche Kammer 6  
 Kassationshof 24

### Detaillierte Aufstellung über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Von 1969 übertragen	1970 eingegangen	Total anständig	1970 erledigt	Auf 1971 übertragen
<b>I. Beschwerden</b>					
Gewässerschutz	7	10	17	7	10
Forstpolizei	1	14	15	5	10
Natur- und Heimatschutz	—	2	2	2	—
Nationalstrassen	—	3	3	—	3
Filmwesen	—	1	1	1	—
Stiftungsaufsicht	—	1	1	1	—
Bürgerrecht	—	2	2	—	2
Verkauf bäuerlicher Heimwesen	—	2	2	—	2
Spielbanken	3	22	25	2	23
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	—	3	3	3	—
Fremdenpolizei	1	9	10	6	4
Strassengesetzgebung	—	2	2	—	2
Entzug des Führerausweises	—	3	3	1	2
Wasserrecht	—	1	1	—	1
Zoll	2	6	8	5	3
Steuern	23	67	90	62	28
Andere Abgaben	1	—	1	—	1
Aufsicht über Anlagefonds	4	4	8	5	3
Bankenaufsicht	—	4	4	3	1
Alkoholgesetzgebung	—	2	2	1	1
Landwirtschaftsgesetzgebung	1	22	23	11	12
Arbeitsgesetzgebung	—	4	4	3	1
Miet- und Pachtsachen	1	24	25	16	9
Sozialer Wohnungsbau	—	4	4	—	4
Uhrenindustrie	—	1	1	—	1
Ausverkäufe	—	1	1	1	—
PTT	1	2	3	3	—
Register <sup>1)</sup>	5	22	27	17	10
Strafvollzug <sup>2)</sup>	—	16	16	14	2
Enteignungen <sup>3)</sup>	74	183	257	87	170
Andere Fälle	1	21	22	19	3
<b>II. Klagen</b>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	1	4	5	2	3
Ausservertragliche Entschädigungen	6	3	9	4	5
Verlegung von Vorteilen oder Lasten	1	1	2	—	2
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	2	3	5	1	4
Befreiung von kantonalen Abgaben	2	4	6	2	4
Andere Fälle	2	1	3	3	—
<b>III. Revisions- und Erläuterungsgesuche</b>					
	1	3	4	3	1
	<b>140</b>	<b>477</b>	<b>617</b>	<b>290</b>	<b>327</b>

<sup>1)</sup> Zuständig: I. und II. Zivilabteilung

<sup>2)</sup> Zuständig: Kassationshof

<sup>3)</sup> Zuständig: Staatsrechtliche Kammer

**Eidgenössische Schätzungskommissionen***a. Zahl der Geschäfte*

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Von 1969 übertragen .....	44	18	15	46	9	31	78
1970 eingegangen .....	12	5	10	13	10	12	18
Total anhängig .....	56	23	25	59	19	43	96
1970 erledigt .....	9	8	5	9	10	10	29
Auf 1971 übertragen .....	47	15	20	50	9	33	67

*b. Art der Geschäfte*

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
SBB .....	3	4	3	12	3	6	3
Privatbahnen .....	—	1	1	2	—	1	—
Elektrische Leitungen .....	13	6	6	6	1	5	12
Nationalstrassen .....	34	4	12	29	13	23	66
Öffentliche Gebäude und Werke .....	1	—	—	—	—	—	5
Militärische Anlagen .....	2	1	2	1	—	—	—
Kraftwerke .....	—	6	1	4	—	—	8
PTT .....	—	1	—	2	—	2	2
Schiessanlagen .....	—	—	—	—	2	1	—
Gasverbundleitungen .....	—	—	—	1	—	4	—
ETH .....	—	—	—	—	—	1	—
Flughafen .....	3	—	—	2	—	—	—

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 28. Januar 1971.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schwartz

Der Gerichtsschreiber: Klingler